

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg (AG Mannheim, HRB 330004) – nachfolgend „**HDM**“ genannt

und

Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH, Walldorf (AG Mannheim, HRB 749895) – nachfolgend „**2. VERWALTUNG**“ genannt

§ 1 Beherrschung

Die 2. VERWALTUNG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der HDM. Die HDM ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der 2. VERWALTUNG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der 2. VERWALTUNG weiterhin den Geschäftsführern der 2. VERWALTUNG.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2. VERWALTUNG wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der 2. VERWALTUNG und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2. VERWALTUNG, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der 2. VERWALTUNG eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der 2. VERWALTUNG schriftlich gekündigt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die HDM nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2. VERWALTUNG beteiligt ist, die HDM die Anteile an der 2. VERWALTUNG veräußert oder einbringt oder die HDM oder die 2. VERWALTUNG verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2. VERWALTUNG i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.


§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere

Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft:

Heidelberg, den 2. Mai 2024


Dr. Ludwin Monz
Vorsitzender des Vorstands


Thomas Ludwig
Prokurist

Für die Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH:

Walldorf, den 2. Mai 2024


Dr. Leslie Melters

Geschäftsführerin